

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 13. April 1912	S. 513.
II. Mitteilung des Senats vom 16. April 1912:	
Regulierung des Häfen	„ 513.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 13. April 1912.

1. Budget des Schlachthofs für das Rechnungsjahr 1912.

Die Bürgerschaft genehmigt das vorgelegte Budget (Verhdlg. S. 487 ff.) und die beantragten beiden Aufseherstellen sowie, wie in früheren Jahren, die Übertragbarkeit der Ausgabepositionen Ib—d, II, VII und IX bis XI; sie bewilligt unter Vorbehalt die unter C des Berichts der Deputation für den Schlachthof näher begründeten außerordentlichen Ausgaben im Betrage von 37 100 M als Anlagelkosten des Schlachthofs auf den Fonds für Außerordentliche Verwendungen.

2. Verkauf eines Teils des hinter den Grundstücken an der Bülowstraße liegenden Ganges.

Die Bürgerschaft beschließt die Aufhebung des im vorgelegten Plane (Verhdlg. S. 461) blau angelegten und mit D E bezeichneten Teils des Ganges, Katasterbezeichnung 790 und genehmigt die mit den in der vorgelegten Liste aufgeführten Eigentümern der Grundstücke Bülowstraße Nr. 9—15A abgeschlossenen Verträge über den Verkauf des bezeichneten Teils des öffentlichen Ganges Katasterbezeichnung 790.

Mitteilung des Senats

vom 16. April 1912.

Regulierung des Häfen.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über die Regulierung des Häfen einen Bericht eingereicht, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben mitteilt.

Der Senat beantragt in Gemäßheit des § 50 der Verfassung, diesen Gegenstand als dringlich zu behandeln.

Bericht.

Anlage.

Schon seit längerer Zeit hat die Deputation sich bemüht, die wünschenswerte Verbreiterung des Häfen vor den Grundstücken daselbst Nr. 60—63 durchzuführen. Die zum größten Teil zur Verbreiterung der Straße in Anspruch zu nehmenden Grundstücke Häfen Nr. 61—63 sind bereits vom Staate angekauft worden. Die Ausführung der Verbreiterung scheiterte aber bisher daran, daß mit dem Eigentümer des Grundstücks Häfen Nr. 60 und Fedelhöfen Nr. 21, dem Kaufmann A. H. G. Hayen, keine Verständigung erzielt werden konnte, weil dessen Grundstück für längere Jahre fest vermietet und dem Mieter ein Vorkaufsrecht eingeräumt war. Nachdem der Eigentümer sich nunmehr mit seinem Mieter verständigt hat, ist es gelungen, den beigelegten Vertrag zum Abschluß zu bringen, wonach Hayen mit seinem Grundstück Häfen Nr. 60 und Fedelhöfen Nr. 21 in die festgesetzte neue Straßentlinie zurücktritt und als Gegenleistung vom Staat die Restgrundstücke Häfen Nr. 61, 62 und 63 sowie außerdem eine Entschädigung von 15 000 M erhält.

In dem beigelegten Plane ist die von Hayen abzutretende, etwa 73 qm große Fläche rot, und die an ihn abzutretenden, zusammen etwa 228 qm großen Restflächen Häfen Nr. 61, 62 und 63 blau angelegt. Das von dem Hayenschen Grundstück nach der Regulierung verbleibende 79 qm große Restgrundstück ist auf dem Plane rot umrandet. Wie daraus ersichtlich, wird das Hayensche Grundstück durch die Regulierung soweit in Anspruch genommen, daß der Rest für sich allein kaum wieder bebaut werden kann. Bei dem jetzt abgeschlossenen Tauschvertrage

erhält Hayen ein etwa 228 qm großes Restgrundstück ausgetauscht. Diese Restgrundstücke kosten dem Staate einschließlich Gebäude 228 M für das Quadratmeter, demnach das gesamte 228 qm große Restgrundstück rund 52 000 M, dazu eine Varentschädigung von 15 000 M, ergibt eine Gesamtentschädigung von 67 000 M.

Die Deputation beantragt, den mit Hayen geschlossenen Vertrag zu genehmigen. Die erforderliche Entschädigungssumme kann aus den der Deputation zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden.

Es wird noch bemerkt, daß Hayen dringend um beschleunigte Beschlußfassung gebeten hat, weil er schon Anfang Mai mit den Arbeiten beginnen will und die Mieter der Häuser Häfen 61—63 nur dann am 1. Mai d. Js. räumen wollen, wenn bis dahin eine endgültige Entscheidung vorliegt. Es wird deshalb die Dringlichkeit gemäß § 50 der Verfassung beantragt.

Die Deputation für die Stadterweiterung.
(gez.) **Weßels.** (gez.) **J. Lants.**

Unteranlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Kaufmann Anton Heinrich Gerhard Hayen, wohnhaft Vorhingstraße Nr. 21 hier, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

A. H. G. Hayen tritt auf Grund der §§ 25—28 der Bauordnung von seinen Grundstücken Fedelhöfen Nr. 21 und Häfen Nr. 60 den in dem beigehefteten Lageplane vom 21. Juli 1911 mit a b c d e bezeichneten, rot angelegten Teil frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Als Gegenleistung erhält A. H. G. Hayen von dem Bremischen Staat die in dem Plane mit h d f g bezeichneten, blau angelegten Restgrundstücke Häfen Nr. 61, 62 und 63, so wie der Staat sie zurzeit besitzt, mit allen daran haftenden Lasten und Dienstbarkeiten, sowie außerdem eine Entschädigung von 15 000 M, in Buchstaben: Fünfzehntausend Mark. Die Entschädigungssumme wird an A. H. G. Hayen ausbezahlt nach vollständiger Freilegung, Lieferung und erfolgter Anflassung der an den Staat abzutretenden Grundfläche.

§ 2.

Die Restgrundstücke Häfen Nr. 61, 62 und 63 werden A. H. G. Hayen am 1. Oktober 1912 geliefert. A. H. G. Hayen ist verpflichtet, auf seine Kosten die auf den Grundstücken Häfen Nr. 61, 62 und 63 stehenden Gebäude innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Lieferung abzubauen und die zur Straße zu ziehenden Flächen vollständig freizulegen. Es verbleibt dafür A. H. G. Hayen das Abbruchmaterial. Die abzutretenden Teile der Grundstücke Fedelhöfen Nr. 21 und Häfen Nr. 60 sind bis spätestens zum 1. Januar 1913 freizulegen und zu liefern.

§ 3.

A. H. G. Hayen hat dem von ihm zu errichtenden Neubau eine dem Ansehen der Straßen entsprechende Architektur zu verleihen.

§ 4.

Die Bremische Staatsabgabe, die Reichstempelabgabe und die Kosten der Eigentumsübertragung werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 1. April 1912.

Die Deputation für die
Stadterweiterung.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **J. Lants.**

(gez.) **Anton Hayen.**